

Aktenzeichen:

9 RV 646/56

Im Namen des Volkes

Verkündet

In Sachen

am 31. Juli 1958

Klägers und Revisionsklägers,

g e g e n

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der 9. Senat des Bundessozialgerichts auf
die mündliche Verhandlung vom 31. Juli 1958

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-
Westfalen vom 16. Mai 1956 wird aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und
Entscheidung an das Landessozialgericht zurück-
verwiesen.

Von Rechts wegen.



G r ü n d e :

Der Kläger war Angehöriger einer Flakformation der Wehrmacht. Er befand sich im März 1943 für drei Tage auf Abstellurlaub in seinem Heimatort. Am letzten Urlaubstag reparierte er eine Stunde vor Antritt der Rückfahrt zu seinem Standort sein Dienstfahrrad, mit dem er in Urlaub gefahren war. Dabei sprang ihm ein Schraubenschlüssel in das linke Auge. Er ist später an diesem Auge erblindet.

Das Versorgungsamt Münster i.W. hat mit Bescheid vom 12. März 1953 Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) abgelehnt, da der Unfall während des Urlaubs und nicht während der Ausübung militärischen Dienstes sich ereignet habe. Im Einspruchsverfahren machte der Kläger unter Hinweis auf die verschiedenen ärztlichen Behandlungen seit dem Unfall u.a. geltend, seine Augenverletzung sei während seiner Wehrmachtszugehörigkeit, insbesondere auch während seines Einsatzes in Italien nach dem Unfall, nicht ordnungsmäßig behandelt worden. Der Einspruch wurde zurückgewiesen.

Im Verfahren vor dem Obergerichtsamt (OVA.) bzw. Sozialgericht (SG.) wiederholte der Kläger seine Angaben über eine ungenügende ärztliche Behandlung während des Wehrdienstes. Das OVA. holte ein Gutachten der Universitätsaugenklinik Münster zu der Frage ein, welche Schäden am linken Auge beim Kläger vorlägen, ob sie ursächlich im Sinne der Entstehung oder Verschlimmerung auf den Unfall vom März 1943 zurückzuführen seien und bejahendenfalls welche Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE.) sie bedingten. Der Gutachter hat als Ursache der Erblindung grünen Star festgestellt, als dessen Ursache eine stumpfe Verletzung des Auges für wahrscheinlich gehalten und einen ursächlichen Zusammenhang zwischen Erblindung und Unfall im Sinne der Entstehung bejaht. Mit Urteil vom 17. Januar 1955 hat das SG. den Beklagten verurteilt, dem Kläger eine Rente von 25 v.H. zu gewähren. Es war der Ansicht, der Kläger habe den Unfall während der Ausübung militärischen Dienstes erlitten, da er auf der Rückfahrt vom Urlaub verunglückt sei.

Das Landessozialgericht (LSG.) hat auf die Berufung des Beklagten mit Urteil vom 16. Mai 1956 die Entscheidung des SG. abgeändert und die Klage abgewiesen. Unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des früheren Reichsversorgungsgerichts (RVGer. 1 S. 95), auf § 4 BVG und Verwaltungsvorschrift (VV) Nr. 5 zu § 1 BVG hat es angenommen, daß der Abstellurlaub im dienstlichen Interesse lag und daß deshalb der Rückweg von dort versorgungsrechtlich geschützt war. Bei der Abgrenzung, wann der Rückweg vom Urlaub beginnt, ist die Vorinstanz in Anlehnung und Fortführung der Rechtsprechung zum Wegeunfall der gesetzlichen Unfallversicherung (§ 543 Reichsversicherungsordnung (RVO); Reichsversicherungsamt (RVA.) in EuM. 43 S. 338; BSG. 2 S. 239) der Auffassung, daß der Rückweg erst mit Verlassen des häuslichen Wirkungskreises beginne, dessen Grenze die Außenhaustür des vom Versorgungsberechtigten bewohnten Gebäudes sei. Der Unfall habe sich noch während der Vorbereitungshandlungen für den Rückweg ereignet, da sich der Kläger noch im häuslichen Wirkungskreis befunden habe.

Das LSG. hat die Revision nicht zugelassen.

Der Kläger hat Revision eingelegt und beantragt, das Urteil des LSG. aufzuheben und die Berufung des Beklagten zurückzuweisen, hilfsweise, die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG. zurückzuverweisen. Er stützt die Revision auf § 162 Abs. 1 Nr. 2 und 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) und rügt Verletzung des § 103 SGG und der §§ 1 und 4 BVG. Das LSG. habe einen ursächlichen Zusammenhang zwischen Wehrdienst und Unfall zu Unrecht abgelehnt. Das LSG. habe prüfen müssen, ob der nach der Augenverletzung geleistete Militärdienst und die mangelhafte militärärztliche Behandlung nach dem Unfall sein Leiden verschlimmert habe. Dies sei der Fall gewesen. Der Zivilarzt habe den Kläger nach der Verletzung an den Truppenarzt überwiesen und dieser habe ihn ins Lazarett eingewiesen. Nach nur 14tägiger Behandlung sei er zur Truppe zurückbeordert und unmittelbar darauf nach Italien abgestellt worden. Während des Einsatzes in Italien habe sich der Zustand des Auges weiter verschlimmert. Der Kläger sei daher nach Rückkommandierung erneut beim Truppen-



arzt vorstellig geworden, der ihn zwar einem Augenfacharzt im Lazarett überstellt habe, doch sei er von diesem nicht weiter behandelt worden. Sein wiederholtes Ersuchen um Behandlung durch einen privaten Augenfacharzt sei abgelehnt worden. Das Augenleiden habe sich infolgedessen fortlaufend weiter verschlechtert. Nach Rückkehr aus der Gefangenschaft habe der Kläger den Augenarzt Dr. BXXXXXXX, Rheine, aufgesucht. Dieser habe ihm erklärt, für eine erfolgreiche Augenoperation sei es zu spät, es sei aber nicht daran zu zweifeln, daß bei sachgemäßer Behandlung und rechtzeitiger Operation das Auge nicht hätte erblinden müssen. Auf diese Umstände habe der Kläger bereits in seinen Schriftsätzen an den Beschwerdeauschuß und an das SG. hingewiesen.

Der Beklagte hat Zurückweisung der Revision beantragt.

Die Revision ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden (§ 164 Abs. 1, § 166 SGG). Das LSG. hat sie nicht zugelassen, obgleich seine eigene Ausführung, der versorgungsrechtliche Schutz des Urlaubsweges nach dem BVG sei in der Rechtsprechung noch nicht eindeutig klargelegt, und die Frage, ob der Umstand, daß der Kläger ein Dienstfahrrad reparierte, rechtlich bedeutsam ist, nahe gelegt hätten, die Revision wegen der grundsätzlichen Bedeutung dieser Rechtsfragen zuzulassen. Da eine Zulassung nicht erfolgt ist, findet die Revision nur statt, wenn ein wesentlicher Mangel des Verfahrens des LSG. gerügt wird, der vorliegt (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG, BSG. 1 S. 150), oder wenn bei der Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs einer Gesundheitsstörung mit einer Schädigung im Sinne des BVG das Gesetz verletzt ist (§ 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG, BSG. 1 S. 254).

Die Revision rügt ungenügende Sachaufklärung (§ 103 SGG) als wesentlichen Verfahrensmangel und Verletzung des Gesetzes im Sinn des § 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG.

Nach § 103 SGG hat das Gericht den Sachverhalt von Amts wegen zu erforschen. Seine Ermittlungspflicht geht soweit, als der Vortrag der Beteiligten und der Sachstand als solcher bei sorgfältiger Überlegung dazu Anlaß geben (vgl. BGH. 16 S. 378

(383/847). Das Gericht verletzt seine Ermittlungspflicht, wenn es geeignete Aufklärungsmöglichkeiten ungenutzt läßt, obwohl der ihm bekannte Sachverhalt ihre Benutzung nahe legte. Das Revisionsgericht hat zu prüfen, ob das LSG., von seiner sachlich-rechtlichen Auffassung ausgehend, gegen seine Sachaufklärungspflicht verstoßen hat.

Aus den Ausführungen des LSG. über den genauen Beginn des Rückweges zum Urlaub und damit des Versorgungsschutzes ergibt sich, daß dieses für die Tätigkeit des Klägers, abgesehen vom Abstellurlaub, die Ausübung militärischen Dienstes angenommen hat. Die Vorinstanz hätte daher den Behauptungen des Klägers über schädigende Einwirkungen des Militärdienstes auf den Ablauf des Augenleidens nachgehen müssen. Diese Behauptungen waren rechtserheblich, denn sie zeigten, nachdem das LSG. die Ausübung militärischen Dienstes während des Unfalls selbst verneint hatte, noch weitere Ursachen für die Entwicklung des Augenleidens auf, die auch nach der Rechtsauffassung des LSG. mit dem militärischen Dienst des Klägers zusammenhingen. Der Kläger hat durch eingehende Schilderung der verschiedenen militärärztlichen Behandlungen, worunter sich auch Lazarettbehandlung befand und der Leidensverschlimmerung während des Einsatzes in Italien, dem LSG. ausreichende Anhaltspunkte für weitere Ermittlungen gegeben, etwa Einholung einer Auskunft der Deutschen Dienststelle für die Benachrichtigung der nächsten Angehörigen von Gefallenen der ehemaligen Deutschen Wehrmacht - Abwicklungsstelle - Berlin, Beiziehung von Krankenblättern der Wehrmacht, Auskünfte und Gutachten der behandelnden Zivilärzte. Aus dem Gutachten der Universitätsaugenklinik Münster konnte das LSG. entnehmen, daß die Entwicklung des Augenleidens seit dem Unfall über die Ausbildung eines grünen Stars bis zur Erblindung des Auges einige Zeit beansprucht hat. Es hätte daher durch weitere ärztliche Gutachten klären müssen, ob diese Entwicklung, wie der Kläger behauptet, bei fachgemäßer ärztlicher Behandlung (Operation) und entsprechender Freihaltung von körperlichen Anstrengungen hätte vermieden werden können oder ob sie unbeeinflussbar war. Das LSG. hat jedoch Ermittlungen über die



behauptete schädliche Einwirkung der militärärztlichen Behandlungen und der weiteren militärischen Dienstleistung im Fronteinsatz auf die ungünstige Entwicklung des Augenleidens völlig unterlassen. Darin liegt ein Verstoß gegen die Sachaufklärungspflicht nach § 103 SGG. Die Revision ist daher statthaft.

Die Revision ist begründet (§ 162 Abs. 2 SGG). Es ist möglich, daß das LSG. bei erschöpfender Aufklärung des Sachverhalts schädigende Einwirkungen des Militärdienstes, bzw. der nicht fachgemäßen militärärztlichen Behandlung festgestellt und einen Zusammenhang dieser Umstände mit der Erblindung des Auges bejaht hätte. Eine solche Möglichkeit genügt, um anzunehmen, daß das Urteil auf dem wesentlichen Verfahrensmangel beruht (BSG. 2 S. 197). Das angefochtene Urteil war daher aufzuheben.

Da bereits die Verfahrensrüge der ungenügenden Sachaufklärung durchgreift, konnte unentschieden bleiben, ob die vom LSG. unterlassene Prüfung, ob weitere versorgungsrechtlich erhebliche Umstände - Fronteinsatz, unsachgemäße militärärztliche Behandlung - die endgültige Erblindung verursacht haben, auch eine Gesetzesverletzung im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG darstellt.

Bei der infolge Verfahrensmangels zulässigen Revision unterliegt das angefochtene Urteil in vollem Umfang materiellrechtlich der Nachprüfung durch das Revisionsgericht (BSG. 3 S. 180). Das LSG. hat angenommen, daß der dem Kläger kurz vor der Abstellung an die Front gewährte Urlaub "unmittelbar im dienstlichen Interesse" lag und daß daher ein Unfall auf dem Wege zum oder vom Urlaubsort versorgungsrechtlich geschützt war. Diese Auffassung deckt sich, wie das LSG. zutreffend ausgeführt hat, mit der Rechtsprechung des früheren Reichsversorgungsgerichts zum Urlaubsschutz, sie steht auch im wesentlichen mit der Rechtsprechung des BSG. zu § 1



- 7 -

Abs. 1 BVG im Einklang (vgl. die Urteile: des 11. Senats vom 14.1.1958 - 11/8 RV 887/55, des erkennenden Senats vom 26.2.1958 - 9 RV 314/54, des 10. Senats vom 18.3.1958 - 10 RV 415/55; die beiden letzteren werden in Kürze in Band 7 der Entscheidungssammlung des BSG. veröffentlicht). Das LSG. hat aber nicht geprüft, ob der Kläger bei der Reparatur des Dienstfahrrades in eigenwirtschaftlichem Interesse oder in Ausführung eines Dienstbefehls - allgemeiner oder spezieller Art - seines militärischen Vorgesetzten gehandelt hat und ob der Unfall, der ihm bei dieser Gelegenheit zustieß, auch wenn er an sich außerhalb des Urlaubsweges lag, etwa deshalb den Versorgungsanspruch begründet. Zur Frage des Dienstbefehls wird insbesondere auf die Ausführungen in den oben zitierten Urteilen des 10. und 11. Senats verwiesen.

Der Senat konnte darüber, ob die Vorgänge nach dem Unfall die Entwicklung des Augenleidens beeinflusst haben und ob sich daraus ein Versorgungsanspruch des Klägers ergibt, selbst nicht entscheiden, weil diese Entscheidung von dem Ergebnis weiterer Ermittlungen tatsächlicher Art und ihrer Würdigung abhängt, die dem Revisionsgericht verschlossen sind. Ebenso fehlt es auch zu einer Entscheidung darüber, ob der Unfall deshalb, weil der Kläger etwa in Ausführung eines Dienstbefehls handelte, Versorgungsschutz genießt, an den notwendigen tatsächlichen Feststellungen, insbesondere darüber, wie es zur Benutzung des Dienstfahrrades gekommen ist und ob und gegebenenfalls welche dienstlichen Anweisungen der Kläger dafür erhalten hat.

Die Sache war daher zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG. zurückzuverweisen, § 170 Abs. 2 Satz 2 SGG.

- 8 -



Die Kostenentscheidung bleibt dem Schlußurteil vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)